

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht

Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14
Telefon 031 380 64 00, Fax 031 380 64 10
www.aufsichtbern.ch

Infoblatt für die Gemeindeaufsichtsbehörden über klassische Stiftungen

Stand: 23. Oktober 2017

Zentralisierung der Aufsicht über klassische Stiftungen im Kanton Bern

Möglichkeit der Übertragung der Gemeindeaufsicht auf die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

Gemäss Art. 84 Abs. 1 ZGB¹ stehen Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.

Als Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) beaufsichtigen wir rund 760 klassische Stiftungen. Wir nehmen die Aufsicht wahr über klassische Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton Bern oder mehreren Gemeinden angehören (Art. 3 Abs. 1 Bst. b BBSAG²).

Seit dem Jahr 2006 steht es den Kantonen frei, die ihren Gemeinden angehörenden klassischen Stiftungen der kantonalen Stiftungsaufsicht zu unterstellen (Art. 84 Abs. 1^{bis} ZGB).

Der Kanton Bern legte daraufhin im Jahr 2014 fest, dass die bernischen Gemeinden die Aufsicht über die ihr angehörenden klassischen Stiftungen der BBSA übertragen können (Art. 3 Abs. 1 Bst. c BBSAG).

Die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) untersuchte die Wirksamkeit der Aufsicht über die „klassischen“ Stiftungen und publizierte am 9. Februar 2017 den entsprechenden Bericht: Die Stiftungsaufsicht; Evaluation der Wirksamkeit der Aufsicht über die „klassischen“ Stiftungen³.

Die EFK beurteilt in diesem Bericht die heterogene Stiftungsaufsicht in der Schweiz als kritisch und meint, es sei fraglich, ob auf Gemeindeebene mit der Aufsicht über eine oder zwei Stiftungen die erforderliche Fachkompetenz sichergestellt werde. Sie ist der Ansicht, dass mit einer kantonalen Zentralisierung und der Befreiung der lokalen Aufsicht vermehrt den Anforderungen an die Professionalisierung und die Unabhängigkeit der Aufsicht entsprochen würde.

Als BBSA schliessen wir uns der Meinung der EFK an. In unserer Praxis stellen wir vermehrt fest, dass bernische Gemeinden ihre Aufsichtsaufgaben (vgl.: Art. 84 Abs. 2 ZGB, Art. 11 ASVV⁴) nicht vollumfänglich und zufriedenstellend erfüllen (können).

Oft fehlt den Gemeinden aufgrund der geringen Anzahl beaufsichtigter Stiftungen die erforderliche

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

² Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG, BSG 212.223)

³ [https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/andere_berichte/Andere%20Berichte%20\(175\)/15570_BE.pdf](https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/andere_berichte/Andere%20Berichte%20(175)/15570_BE.pdf)

⁴ Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)

Erfahrung in der Umsetzung des Stiftungsrechts. Auch besteht bei vielen Stiftungen, die unter Gemeindeaufsicht stehen, eine (zu) enge personelle und/oder finanzielle Verbindung zwischen den Stiftungsorganen und der Gemeinde als Aufsichtsbehörde. Diese Konstellation kann zu Interessenkonflikten führen, womit die Unabhängigkeit der Aufsicht in Frage gestellt werden kann.

Gerne übernehmen wir die Aufsicht über Stiftungen, die heute unter Gemeindeaufsicht stehen. Allen interessierten bernischen Gemeinden stehen wir für die Beantwortung von allfälligen Fragen und die Begleitung der Aufsichtsübergabe zur Verfügung.

Für Auskünfte:

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

Sandra Anliker, Notarin

Bereichsleiterin Klassische Stiftungen und Familienausgleichskassen

Belpstrasse 48

Postfach

3000 Bern 14

Tel. 031 380 64 23

sandra.anliker@aufsichtbern.ch